

ANFRAGE von Edith Häusler (Grüne, Kilchberg), Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Daniel Heierli (Grüne, Zürich)

betreffend Genehmigung Richtplan, Teil Deponie

Mit Medienmitteilung vom 29.4.15 teilt der Bundesrat die Genehmigung des revidierten Richtplans des Kantons Zürich mit. Vorbehalt 16 c) betrifft das Kapitel 5.7. Der Bundesrat beauftragt den Kanton Zürich «unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug die Bezeichnung von weiteren Depo-niestandorten im Richtplan zu prüfen». Konkret verlangt der Kanton Zug, dass aufgezeigt wird, wie unverschmutztes Aushubmaterial im Kanton Zürich verbleibt und «Exporte» von Aushub- und Inerstoffabfällen in den Kanton vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass im freien Markt für Deponiegut neben der Verfügbarkeit von Deponieraum auch Tarife und andere Faktoren den Ausschlag dafür geben, wo Aushub- und Inertstoffe deponiert werden?
2. Sind Statistiken bekannt, welche den Tourismus von Deponiegut erfassen? Um welche Statistiken handelt es sich? Erfassen diese Statistiken auch die Art des Transportes (Schiene, Strasse), Transportdistanzen für Deponiegut oder wirtschaftliche Verflechtungen von Aushub- Recycling- und Deponieunternehmen?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Art. 94 Bundesverfassung (BV) Abs.4 (Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen sind oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.) auch für den Betrieb von Deponien gilt?
4. Welche zulässigen planwirtschaftlichen Einschränkungen gemäss Art. 94 BV Abs. 4 bestehen in der Bundesgesetzgebung und im kantonalen Regalrecht, um den freien Zugang im Wettbewerb unter den Deponiebetreibern zu beschränken?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass, sofern im Kanton Zürich in allen Regionen ein genügendes Angebot an Deponieraum besteht, dieser Vorbehalt die Grundsätze der Wirtschaftsordnung gemäss Art. 94 BV verletzt?
6. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit den im kantonalen Richtplan geplanten Depo-niestandorten in den Bezirken Affoltern (Restvolumen Stand 2011 2.9 Mio. m³) und Horgen (Restvolumen Stand 2011 1.76 Mio. m³) die Verfügbarkeit für Deponiestandorte genügt?
7. Sind dem Regierungsrat Massnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung des verfügbaren Deponieraums in den Kantonen Schwyz und Zug bekannt, die mit jenen im Kanton Zürich vergleichbar sind? Als Beispiele für Massnahmen im Kanton Zürich können die Verwertungsregeln für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen 2013, die Steuerung des Aushubtourismus gemäss Massnahmen Richtplankapitel Kapitel 5.7.3 4. Abschnitt oder die Investitionen für Trockenaustrag und Wertstoffrückgewinnung bei Schlacke aus Kehrichtverbrennungsanlagen erwähnt werden.
8. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Vorbehalt 16c) Quatsch ist?